

Wolkersdorf, 01. März 2016

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 nachstehende

VERORDNUNG

zur Festsetzung der Marktgebühren für die Abhaltung von Wochenmärkten und Gelegenheitsmärkten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2008 in der derzeit gültigen Fassung.

§1

- Für die Benützung der Marktplätze, der Markteinrichtungen und sonstiger Marktflächen gemäß der gültigen Wochenmarktordnung der Stadtgemeinde Wolkersdorf i. Wv. und bei Abhaltung von Gelegenheitsmärkten gemäß § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 in der derzeit gültigen Fassung, sind an die Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel Marktgebühren zu entrichten.
- Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig und enthalten daher nicht die Umsatzsteuer.

§2

- Zahlungspflichtig ist derjenige/diejenige, an den/die die Zuweisung eines Marktplatzes erfolgt ist. Jeder/e Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühr erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.
- Die Marktgebühren werden je nach gesonderter Vereinbarung täglich, monatlich, oder pro Quartal eingehoben. Die Vereinbarung liegt der Zuweisung bei oder erfolgt gesondert mit den jeweiligen Betreibern/Betreiberinnen der Marktstände einer Markteinrichtung.

§3

Die Gebühr für die Benützung von öffentlichem Grund beträgt je Markttag:

Für Marktstände pro angefangenem Laufmeter Verkaufsfläche € 3,00.

Inkrafttreten:

Die gegenständliche Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Wolkersdorf, **01. März 2016**



Die Bürgermeisterin:

Steindl

(DI Anna Steindl)

angeschlagen am: 01. März 2016

abgenommen am: 16. März 2016

SR